

## Aufnahmehitual einer Jugend-Gang

§§ 224, 228 StGB

BayObLG, Beschluß vom 7. September 1998 – 5 StRR 153/98

• Bernd-Rüdeger Sonnen

### Sachverhalt:

Am Abend des 6. Februar hielten sich der 15jährige Jürgen S., vier angeklagte Jugendliche als Mitglieder der »B-Jugendgang« sowie weitere Jugendliche auf einem Parkplatz eines Einkaufsmarktes auf. Um als Mitglied in die Jugend-Gang aufgenommen zu werden, erklärte sich Jürgen S. gegen 19.30 Uhr gegenüber den vier Angeklagten dazu bereit, sich dem Aufnahmehitual der Gang zu unterwerfen. Dieses besteht darin, daß sich der Bewerber von drei Mitgliedern der Gang zusammenschlagen läßt. Der Bewerber darf sich während dieses Vorgangs, der zwei Minuten dauern soll, gegen die Angreifer wehren und kann auch jederzeit darauf bestehen, daß der Kampf abgebrochen wird. Er wurde insbesondere von einem Mitangeklagten ausführlich über diese »Spielregeln« aufgeklärt. Hierbei wurde er auch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß er auch mit schlimmen Schlägen rechnen müsse und hierbei auch etwas Schlimmes passieren könne (blaues Auge, Rippenbrüche, »ein paar Zähne fehlen«).

Jürgen S. wollte mit den Angeklagten zwar dahingehend eine Absprache treffen, daß bei dem Kampf nicht richtig zugeschlagen werden und so die Prüfung nur zum Schein stattfinden solle. Dieser Vorschlag wurde jedoch von den Angeklagten abgelehnt, was Jürgen S. auch mitgeteilt wurde. Man kam diesem nur insoweit entgegen, als die Dauer des Kampfes auf 1 1/2 Minuten verkürzt werden sollte.

Unmittelbar danach schlugen drei Angeklagte sofort gemeinschaftlich mit Fäusten und Füßen auf S. ein. Auch nachdem dieser zu Boden gestürzt war, wurde er weiter wahllos mit Schlägen und Tritten gegen Körper und Kopf traktiert. Schließlich, etwa nach einer Minute, ließen die Schläger von Jürgen S.

ab und fragten ihn, ob er den Aufnahmehitual abbrechen wolle. Da Jürgen S. wieder aufstand und erklärte, daß er weitermachen wolle, schlugen und traten sie erneut auf ihn ein, so daß dieser wiederum zu Boden ging und benommen liegen blieb. Schließlich halfen die Schläger Jürgen S. dabei wieder aufzustehen. Die Mitwirkung des einen Angeklagten bei dem ganzen Vorgang beschränkte sich darauf, daß er als Zeitnehmer fungierte, d.h. die Kampfzeit mit der Uhr stoppte. Außerdem feuerte er die drei anderen an.

Jürgen S. erlitt bei dem Vorfall zahlreiche Prellungen am Körper, insbesondere am Kopf, sowie eine Zahnabsplitterung und eine Hämatombildung am rechten Auge. Er war aufgrund der erlittenen Verletzungen 2 Wochen lang krankgeschrieben.

Die Angeklagten sind in 1. Instanz freigesprochen worden und in 2. Instanz unter Aufhebung des Ersturteils wegen gefährlicher Körperverletzung zu Geldauflagen verurteilt worden.

Die Revisionen der Angeklagten blieben ohne Erfolg.

### Aus den Gründen:

Die vier Angeklagten haben den Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung in den Alternativen »gemeinschaftlich« und »mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung« erfüllt (§ 224 I Nr. 4 und 5 StGB). Dies gilt auch für den Angeklagten, der nur als Zeitnehmer tätig war, aber gleichwohl an der gegenüber Jürgen S. begangenen Körperverletzung mitgewirkt hat und diese Tat sichtlich auch als eigene wollte.

Auf rechtliche Bedenken stößt das Urteil des Landgerichts insoweit, als es – wie das Amtsgericht –

*Fortsetzung auf S. 38*

## TERMINAL

**Fachkongreß:  
Straffälligenhilfe und  
sozialer Wandel**

**Termin: 8.–11. Nov. 1999**

**Ort: Bonn**

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V. richtet vom 8. bis 11. November 1999 den diesjährigen Fachkongreß der Straffälligenhilfe im Gustav-Stresemann-Institut in Bonn aus. Unter dem Titel »Straffälligenhilfe und sozialer Wandel« werden während der vier Veranstaltungstage der sozial- und kriminalpolitische Auftrag und die Funktion der Straffälligenhilfe in Vorträgen und Arbeitsgruppen aus unterschiedlichen Perspektiven erörtert.

Welche Aspekte sozialen Wandels schlagen sich in der zeitgenössischen Sozial- und Kriminalpolitik nieder, wie wirkt sich sozialer Wandel auf die aktuelle Lebenssituation und die Perspektiven des Klientels der Straffälligenhilfe aus? Sind daraus Konsequenzen für die praktische Arbeit mit oder für die politische Arbeit im Interesse von Straffälligen zu ziehen? Welche Leitbilder und Ziele hat die Straffälligenhilfe heute? Passen die gängigen Konzepte und Angebote der Straffälligenhilfe noch zum Klientel und zur aktuellen gesellschaftlichen Situation? Was ist von der Betonung kommunitaristischer, präventiver und betriebswirtschaftlicher Elemente in der Straffälligenhilfe zu halten? Als Vortragende sind Wissenschaftler/innen und Praktiker/innen aus Sozialarbeit und Kriminologie geladen, unter anderem Prof. Helga Cremer-Schäfer, Prof. Gabriele Kawamura und Prof. Hans-Jürgen Kerner.

In den Arbeitsgruppen haben die Teilnehmer/innen die Möglichkeit, sich über unterschiedliche Ziele und Methoden sozialer Arbeit mit Straffälligen auszutauschen sowie die inhaltlichen Inputs der Vorträge in Diskussionen unter verschiedenen Fragestellungen zu vertiefen. Geplant sind unter anderem Arbeitsgruppen zur Netzwerkarbeit, zum Case-Management, zur Gemeinwesenarbeit, zu Empowerment-Ansätzen, zu

frauenspezifischen Ansätzen, zu § 93 BSHG, zu Standards und zur Qualitätssicherung in der Straffälligenhilfe usw. Die Kongreßtage schließen mit einer Podiumsdiskussion, an der die Referent/innen und Arbeitsgruppenleiter/innen teilnehmen.

### Weitere Informationen und Anmeldung:

BAG-S e.V.

Oppelner Straße 130

53119 Bonn

Tel.: 0228/668 53 80

Fax: 0228/668 53 83

**Konferenz:  
Zur Funktionalität der  
Kriminalität in der  
Gesellschaft.  
Die Bedeutung der  
Kriminalität und des  
gesellschaftlichen  
Kriminalitätsdiskurses  
für die wirtschaftliche,  
politische und kommunale  
Entwicklung**

**Termin: 16.–17. Okt. 1999**

**Ort: Berlin**

Die gesellschaftlichen Umbrüche und Transformationsprozesse in den modernisierten westlichen Gesellschaften und in Regionen wie Osteuropa oder Lateinamerika sowie Globalisierungseffekte und der Prozeß der europäischen Einigung werden den eigentlichen Bezugspunkt der Diskussionen auf der Konferenz bilden. Gefragt werden soll, welche Formen von Kriminalität auf diese Entwicklungen verweisen beziehungsweise sogar zu diesen Veränderungen beitragen oder schon beigetragen haben.

Als Referenten haben bisher gesagt Prof. Dr. K. Bussmann (Halle), Prof. Dr. K. Boers (Münster), Dr. habil. K. Krajewski (Krakau), Dr. R. Schönenberg (Berlin), Dr. B. Bannenberg (Marburg) u.a. Weitere Anmeldungen zu Referaten sind im begrenzten Maße noch möglich.

### Teilnahmegebühren:

60,- DM, für Mitglieder der GpK  
30,- DM und bei Ermäßigung (für Studenten u.a.) 15,- DM.

**Interessenten wenden sich an:**  
Gesellschaft für praxisorientierte  
Kriminalitätsforschung  
Prenzlauer Promenade 149–153  
13409 Berlin  
Tel.: 030 / 479 72 76  
Fax: 030 / 479 72 77  
Email: Annett.Mau@t-online.de

**Tagung:**  
**Neue Sanktionsformen im  
Erwachsenen-Strafrecht  
auf dem Prüfstand**  
**Termin: 27.–29. Nov. 1999**  
**Ort: Burkhardt-Haus,  
Gelnhausen (bei Frankfurt)**

In der Politik werden Überlegungen angestellt, neue Sanktionen im Erwachsenen-Strafrecht einzuführen. Zum Teil liegen bereits Gesetzesentwürfe vor. Diskutiert wird die gemeinnützige Arbeit als Hauptstrafe, das Fahrverbot als eine Sanktion, die auch außerhalb von Straßenverkehrsdelikten eingesetzt wird, die sogenannte elektronische Fessel als Alternative zur Freiheitsstrafe sowie die Einführung eines polizeilichen Zwangsgeldes für Bagatelldelikte. Diese Sanktionsformen sollen auf den wissenschaftlichen Prüfstand, wobei auch ein Rechtsvergleich mit europäischen Nachbarländern geplant ist. Zum Abschluß der Tagung sollen die Tagungsergebnisse mit Vertretern aus der Politik diskutiert werden.

**Veranstalter:**  
Arbeitskreis Junger Kriminologen (AJK), Prof. Lieselotte Pongratz und Prof. Heribert Ostendorf

**Anmeldung:**  
Prof. Dr. Heribert Ostendorf  
Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention  
Neufeldstraße  
24118 Kiel

**Tagungsbeitrag:**  
Tagessatz für Verpflegung und Übernachtung pro Person im Einzelzimmer: 78,- DM oder 98,- DM inkl. DU/WC; Doppelzimmer: 68,- DM oder 88,- DM inkl. DU/WC + Kurzbelegungszuschlag von 10,- DM bei nur 1 Übernachtung; Tagessatz ohne Übernachtung 43,- DM

**Workshop,  
Call for Papers:  
Kriminalität, Medien und  
Diskurse – Auf dem Weg  
zu einer reflexiven  
Kriminologie?**  
**Termin: 14.–15. April 2000**  
**Ort: Kriminologisches  
Forschungsinstitut Nieder-  
sachsen (KFN), Hannover**

Die kriminologische Analyse des Themas »Kriminalität und Medien« kennt bislang in der Regel die Kriminologie nur als den Beobachter und damit als einen »aus sich selbst ausgeschlossenen Dritten« (um eine Beobachtung von Luhmann aufzugreifen). Dies wird jedoch der tatsächlichen Praxis der Kriminologie nicht gerecht: Die Kriminalpolitik ist die selbstverständliche und vielbefahrene Brücke zwischen kriminologischer Forschung einerseits und Massenmedien und Politik andererseits. Hier ist die Haltung jedoch nicht eindeutig: Den Bereich der Medien meiden einige Kollegen/innen, während andere sich stark angezogen fühlen und sich dementsprechend engagieren. Was zu fehlen scheint, ist jedoch eine systemische Selbst-Beobachtung der Kriminologie in diesem Wechselspiel und seinen Wirkungen – sei es nun in ihrer abstinenteren oder aber engagierten Rolle. Dieser (noch immer recht vordergründige) Aspekt einer so verstandenen »reflexiven Kriminologie« soll im Mittelpunkt der hier angekündigten Tagung stehen. Wir laden ein zur Selbstreflexion, zu theoretischen und empirischen Beiträgen, die unserer eigenen banal-(all)täglichen und medial hervorgehobenes Handeln, die Reaktionen der massenmedialen Arena und in den kleinen Öffentlichkeiten, das Wechselspiel von Politik, Medien und Wissenschaft etc. thematisieren und zu durchdringen suchen. Einzige Voraussetzung: die Beobachter (Kriminologie) sollten sich selbst beobachten.

Die Idee wurde konkret auf der Jahrestagung der Norddeutschen Kriminologischen Institute in Betzendorf 1999. Wir wenden uns im Verteiler u.a. an die Interessenten dieses Kreises, die Personen des Ar-

beitskreises der Jungen Kriminologen, an Mitglieder der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, der DGS-Sektion »Soziale Probleme und soziale Kontrolle« sowie weitere mögliche Interessierte – ohne jedoch eine formelle Sanktionierung durch einen dieser Verbände angestrebt zu haben.

Wir denken an eine Tagung, die sowohl größere als auch kleinere Vortragsformate zu kombinieren sucht (etwa: von Annoncen bis hin zu einstündigen Beiträgen).

Wir wollen zusammen arbeiten von Freitag, 14.04. 15.00 Uhr bis ca. 15.00 Uhr am Samstag, 15.04. Aller Voraussicht nach wird aufgrund der Raumsituation eine Begrenzung auf ca. 25 Personen notwendig werden (und damit wird die Regel notwendig: Präsentierende haben Priorität). In Sachen Unterkunft wären wir bei Bedarf gerne behilflich. Wir bitten um Vortragsangebote (inkl. Abstracts) bis zum 31.11.1999

**Tagungskoordination:**  
Theresia Höynck, DVJJ, und  
Thomas Ohlemacher, KFN  
(beide Hannover)

**Kommunikation über:**  
Dr. Thomas Ohlemacher  
Kriminologisches Forschungs-  
institut Niedersachsen  
Lützeroderstraße 9  
30161 Hannover  
Tel.: 05 11 / 348 36-13 oder -0  
Fax: 05 11/ 348 36 10  
Email:  
ohlemacher@kfn-uni-hannover.de

**Tagung:**  
**Für eine Europäische Union  
des Asyl- und Menschen-  
rechtsschutzes**  
**Termin: 17.–19. Sep. 1999**  
**Ort: Evangelische Akademie  
Arnoldshain (Taunus)**

Nationalstaatlich ausgerichtete Bürger- und Menschenrechtsgruppen müssen um ihrer Ziele willen den europäischen Kontext mitbedenken und in ihr Handeln einbeziehen. Europa ist nicht nur ein Kapitalstandort und der Weltmarkt Konkurrenz, sondern zugleich ein politi-

sches Terrain, das nicht aufgegeben werden darf.

Die Tagung soll die mit der Themenstellung verbundene Problematik anreißen und das Problembewußtsein schärfen. Zugleich bietet sie die Möglichkeit, sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene erste Kontakte für europäische Initiativen, Koordinationen und Kooperationen aufzunehmen. Das neoliberale Festungseuropa läßt wenig Hoffnung auf Veränderung. Dringender brauchen wir eine politisch-oppositionelle Bewegung von unten.

An der Tagung wirken u.a. mit:  
*Dr. Heiner Busch* (CILIP, Berlin/Bern), aus Frankreich *Madjiguène Cissé* (collectif sans papiers), aus England *Liz Fekete* (Institute for race relation), aus Österreich *Anny Knapp* (Asylkoordination Österreich), *Prof. Dr. Martin Kutscha* (FHVR Berlin), *Herbert Leuninger* (PRO ASYL/ehemaliger Vertreter bei European Council on Refugees and Exiles), aus Belgien *Tanja Monville* (Collectif de Resistance aux Centre pour Etrangers/Ligue de droite de l'homme), aus den Niederlanden *Pieter Muller* (Raad van Kerken/Plattform illegale Vluchtelingen), *Prof. Dr. Wolf-Dieter Narr* (FU Berlin), *Christian Rath* (Humanistische Union, freier Journalist), *Prof. Dr. Fanny-Michaela Reisin* (Präs. der Int. Liga für Menschenrechte), *Claudia Roth* (MdB für B90/Die Grünen, Berlin), *Prof. Dr. Roland Roth* (Komitee für Grundrechte und Demokratie, Berlin) und die *Forschungsgesellschaft Flucht und Migration* (FFM).

**Anmeldung und weitere  
Informationen:**  
Komitee für Grundrechte und  
Demokratie  
Aquinostraße 7–11  
50670 Köln  
Tel.: 0221 / 972 69 -20 und -30  
Fax: 0221 / 972 69 -31  
Email:  
Grundrechtkomitee@t-online.de

**Teilnahmekosten:**  
Für zwei Tage inkl. Übernachtung und Vollverpflegung 150,- DM (DZ), 180,- DM (EZ), für StudentInnen, Arbeitslose und SozialhilfempfangenerInnen 80,- DM.

ohne nähere Erörterung von der Wirksamkeit einer Einwilligung des geschädigten Zeugen Jürgen S. ausgeht. Denn insoweit wäre zu prüfen gewesen, ob der noch 15jährige Geschädigte einwilligungsfähig war. Die Einwilligungsfähigkeit beurteilt sich nach der tatsächlichen Einsicht- und Urteilsfähigkeit desjenigen, der sich durch die Einwilligungserklärung des Rechtsschutzes begibt (u.a. BGHSt 23,1,4). Der Einwilligende muß imstande sein, Wesen, Bedeutung und Tragweite des fraglichen Eingriffs voll zu erfassen und sein Willen danach zu bestimmen. ... Schon die Tatsache, daß der Geschädigte die Einwilligung erklärte hat, sich von drei Personen zusammenschlagen zu lassen, spricht eher dafür, daß bei dem 15jährigen eine ausreichende Urteilsfähigkeit zur Bewertung des zugelassenen Eingriffs in seine körperliche Integrität nicht bestand. Der Mangel der Erörterung der Einwilligungsfähigkeit ist allerdings unschädlich, weil das Landgericht von der Sittenwidrigkeit der Tat nach § 228 ausgegangen ist.

Es kann auch dahingestellt bleiben, ob die Einwilligung des Geschädigten, insbesondere zur Fortsetzung des Aufnahmeituals, ernsthaft und freiwillig erteilt wurde oder möglicherweise durch den von solchen Gangs in derartigen Situationen ausgehenden psychologischen Druck beeinflusst wurde. Für letzteres könnte der Versuch des Geschädigten zur Vereinbarung nur eines Scheinkampfes sprechen. Nach Ablehnung dieses Vorschlags durch die Angeklagten könnte sich Jürgen S. bereits so sehr in die Situation verstrickt gehabt haben, daß er aus Angst vor dem Vorwurf der Feigheit es nicht mehr wagte, von dem vorgesehenen Aufnahmeitual Abstand zu nehmen.

Eine abschließende Klärung ist jedoch nicht erforderlich, weil die Tat selbst bei Vorliegen einer wirksamen Einwilligung des Verletzten gegen die guten Sitten verstößt (§ 228 StGB). Eine Körperverletzung ist nämlich trotz Einwilligung des Verletzten sittenwidrig, wenn sie auch bei grundsätzlichem Anerkenner des Verfügungsrechts über die eigene Körperintegrität nach Ziel, Beweggründen, Mittel und Art der Verletzung gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt und ihr deshalb

die rechtliche Billigung nach der für das Zusammenleben grundlegenden Ordnung zu versagen ist (u.a. BGHSt 4,91). Das ist hier der Fall.

Die Aufnahmeprüfung bestand – was von vornherein auch vorgesehen und von den Prüfern auch so gewollt war – aus vielfachen brutalen, hemmungs- und rücksichtslosen Schlägen und Tritten, die selbst dann noch fortgesetzt werden sollten und wurden, als der Prüfling schon auf dem Boden lag. Dabei wurden auch Schläge und Tritte gegen den Kopf geführt. Es ist für jeden vernünftigen Menschen ohne weiteres klar, daß vor allem durch auf solche Weise zugefügte Kopfverletzungen schwerste Schädigungen, ja sogar der Tod des Opfers eintreten können. Die für den Prüfling bestehende akute und schwerwiegende Gefahr wurde auch nicht dadurch in relevanter Weise vermindert, daß er sich gegen die Angreifer wehren und jederzeit den Abbruch des Vorgangs verlangen durfte. Denn seine Abwehrchancen waren angesichts der dreifachen Überlegenheit der Angreifer gering. Bis zur Äußerung des Wunsches auf Abbruch der Schlägerei konnten ihm bereits so viele und schwere Verletzungen zugefügt worden sein, daß er möglicherweise gar nicht mehr (frei) entscheiden konnte, ob er den Abbruch oder eine Fortsetzung wünschte.

Unter diesen vom Landgericht festgestellten Umständen steht die Tat der Angeklagten in Widerspruch zu sozialem Wertvorstellungen. Der jugendliche Geschädigte wird durch die Handlungsweise der Angeklagten zum Objekt herabgewürdigt und der Gefahr schwerer gesundheitlicher Schäden ausgesetzt. ...

Das sozialem Unwerturteil über die Tat entfällt auch nicht deshalb, weil die körperliche Auseinandersetzung nach den Regeln beurteilt werden könnte, die für sportliche Kämpfe mit Verletzungsgefahr gelten. Denn die hier dem Opfer abverlangte Mitwirkung bei einer Auseinandersetzung war nicht auf einen Wettbewerb oder auf ein jugendtypisches Messen der körperlichen Kräfte gerichtet, sondern unmittelbar auf eine massive Körperverletzung. Der Bewerber für die Aufnahme in die Jugendgang sollte sich zusammenschlagen lassen. Der

Annahme eines sportlichen Kampfes widerspricht weiter der Umstand, daß das Ausmaß der herbeigeführten Verletzungen nicht abschätzbar war und zudem zur Verhütung schweren Schadens keinerlei Vorkehrungen getroffen waren. Das Ritual unterscheidet sich damit grundsätzlich von Sportkämpfen der verschiedensten Art, weil hierfür eine gewisse Chancengleichheit und realistische Verteidigungsmöglichkeiten kennzeichnend sind. Es bedarf hier keiner Erörterung, inwieweit Sittenwidrigkeit einer vorsätzlichen Körperverletzung selbst dann vorliegen kann, wenn derartige sportliche Kriterien – wie etwa bei einer studentischen Schlägermensur – erfüllt sind.

Die Sittenwidrigkeit der Tat entfällt auch nicht dadurch, daß ihr Zweck sie in ein positives Licht stellen könnte. Eine sinnvolle gedankliche Verbindung zwischen der erstrebten Teilnahme an einer Jugendgang und dem hier vorgesehenen, auf große Gewaltanwendung reduzierten Aufnahmeitual ist nicht herzustellen. Zwar sind Mutproben in jugendlichen Gruppierungen nicht selten. Sie bergen auch in vielen Fällen das Risiko schwerer körperlicher Verletzung. Das Besondere der vorliegenden Fallgestaltung ist jedoch, daß die Aufnahmebedingungen einerseits die menschenunwürdige Unterwerfung des Bewerbers unter eine für ihn nicht bestimmbar Gefährdung verlangen, andererseits den Mitglieder der Gang eine unbegrenzte willkürliche und brutale Verletzung des Bewerbers ermöglichen sollen. Im übrigen ist der Hinweis der Revision, solche Rituale seien nicht nur jugendtypisch, sondern durchzögen die gesamte Kulturgeschichte der Menschheit, kein schlüssiges Argument gegen die Sittenwidrigkeit der hier vorliegenden Gewalttat.

Die Angeklagten wußten, daß derart massive gefährliche, abschließlich anlässlich eines Aufnahmeituals in eine Jugendgang zugefügte Verletzungen eines anderen von der Rechtsordnung nicht gebilligt sein können.

## Anmerkung:

Die Entscheidung zeigt, wie schmal der Grat zwischen Freispruch und

Verurteilung sein kann. Maßstab für die Wirksamkeit der Einwilligung sind nach § 228 StGB »die guten Sitten«. Insoweit geht es um sozialem Wertvorstellungen, die aber gerade bei Kindern und Jugendlichen im Prozeß des Erwachsenwerdens erst noch entwickelt werden müssen, um internalisiert zu werden. Von daher stellt sich die Frage, ob Beurteilungsgrundlage die Gruppe der Jugendlichen ist, bei der man das Aufnahmeitual vielleicht gerade noch als jugendgemäß bezeichnen kann, oder das »Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden« – eine häufig in der Juristerei verwendete Formulierung. Nur den letztgenannten Aspekt will die vorliegende Entscheidung berücksichtigen. So würde die Beschädigung der Gesundheit sich als gemeinschaftsschädlicher Eingriff darstellen. Die Gemeinschaft würde Gesundheit und körperliche Integrität in verstärktem Maße als besonders schützenswertes Rechtsgut begreifen und die brutale Verletzung der körperlichen Integrität verabscheuen. Damit nimmt die Entscheidung Bezug auf die kriminalpolitische Zielvorstellung des 6. Strafrechtsreformgesetzes vom 26.1.1998 und erscheint auch von daher im Ergebnis folgerichtig.

*Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg, ist Vorsitzender der DVJJ und Mitherausgeber dieser Zeitschrift*

Ralph Matzky

## Zugriff auf EDV im Strafprozeß

### Rechtliche und technische Probleme der Beschlagnahme und Durchsuchung beim Zugriff auf das Beweismittel "EDV"

Die Beschlagnahme (§ 94 StPO) und die Durchsuchung (§ 102 StPO) dienen der Erlangung sachlicher Beweismittel. Die Entwicklung der EDV bedingt, daß Beweismittel oftmals nur noch in elektronischer Form bereitstehen. Die Anwendbarkeit der Normen erscheint u.a. wegen des seit 1877 unveränderten Wortlauts mehr als fraglich. Die h.M. will Daten nicht mit dem Begriff "Gegenstand" erfassen. Eine Sicherstellung der Daten ist jedoch durch das Anfertigen von Kopien unter Berufung auf die Verhältnismäßigkeit zulässig. Dies fordert zum Überdenken des Wortlauts auf.

Zu Beginn wird gezeigt, daß sich der Begriff "Information" nur modellbezogen erklären und abgrenzen läßt. Nachfolgend wird § 94 StPO in seinem Wortlaut untersucht. Der Gegenstandsbegriff erfaßt im Gegensatz zur h.M. gleichwohl EDV-Daten. Das Wesen des Beweises als subjektiver Vergleichsvorgang zeigt deutlich, daß die potentielle Beweisbedeutung für jedes EDV-Objekt getrennt zu bestimmen ist. Ebenso läßt sich das Problem der Existenz standardisierter EDV-Objekte lösen. Die Sicherstellung kann sich nur auf Objekte beziehen, die dem Gegenstandsbegriff unterfallen. Das Kopieren von Daten ist eine zulässige Sicherstellung, während die h.M. dies nur als einen von § 94 StPO nicht gedeckten Sicherstellungsersatz betrachten dürfte. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip ist eine Restriktion hoheitlicher Gewalt, vermag diese jedoch nicht zu legitimieren. § 94 StPO ist wegen Verstoß gegen das informationelle Selbstbestimmungsrecht verfassungswidrig.

Ergänzend tritt die Durchsuchung von und nach EDV-Systemen, insbesondere Mailboxen, hinzu. Dem leichteren Verständnis der Vorgänge kommt die Darstellung der EDV-Technik entgegen.

Die Arbeit wendet sich an die mit dem Strafprozeßrecht betrauten Praktiker (insb. Strafverteidiger, Staatsanwälte etc.) und Wissenschaftler. Die EDV-orientierte Darstellung ermöglicht dem technisch Interessierten sich vertieft in die rechtlichen Fragestellungen einzuarbeiten.

1999, 382 S., gb., 98,- DM / 715,- ÖS / 89,- SFr, ISBN 3-87061-845-0



**BERLIN VERLAG** Arno Spitz GmbH

Pacelliallee 5 • 14195 Berlin • E-Mail: berlin-verlag.spitz@t-online.de  
Tel. 030 / 84 17 70-0 • Internet: <http://www.berlin-verlag.de>

**NOMOS**  
*aktuell*

## Elektronisch überwachter Hausarrest

Marc Hudy

### *Elektronisch überwachter Hausarrest*

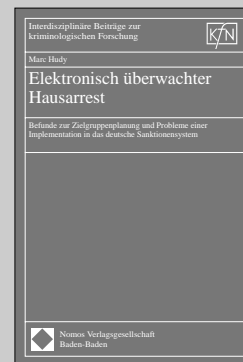
*Befunde zur Zielgruppenplanung und Probleme einer Implementation in das deutsche Sanktionensystem*

1999, 278 S., brosch.,

40,- DM, 292,- öS, 37,- sFr;

ISBN 3-7890-5816-5

(*Interdisziplinäre Beiträge zur Kriminologischen Forschung, Bd. 14*)



Nach Modellversuchen in Großbritannien, Schweden und den Niederlanden wird die Einführung des aus den USA hervorgegangenen elektronisch überwachten Hausarrestes auch hierzulande kontrovers diskutiert. Hohe Erwartungen hinsichtlich einer kosteneffizienten, sicheren und dennoch humanen Haftvermeidung werden mit dieser neuen Sanktionsform ebenso verbunden wie Befürchtungen bezüglich einer technologisch unterstützten Ausweitung staatlicher Sozialkontrolle. Bereits vorhandene Befunde, Erfahrungen und Probleme bleiben dabei in der öffentlichen Diskussion weitgehend unbeachtet.

Am Beginn dieser Untersuchung steht eine Sekundäranalyse von Projekten elektronisch überwachten Hausarrestes in den USA, Großbritannien und Schweden, die sich vor allem mit Aspekten der Zielgruppenplanung auseinandersetzt. Nach einer kritischen Würdigung der Ergebnisse und ihrer Übertragbarkeit auf deutsche Verhältnisse wird, erstmals für die BRD auf der Grundlage empirisch untermauerter Erkenntnisse, die strafrechtsdogmatische und verfassungsrechtliche Problematik einer Implementation dieser Sanktionsalternative in das deutsche Sanktionensystem untersucht.

*Zum Thema lesen Sie auch:*

Katja Wittstamm

### **Elektronischer Hausarrest?**

Zur Anwendbarkeit eines amerikanischen Sanktionsmodells in Deutschland

1999, 199 S., brosch., 58,- DM, 423,- öS, 52,50 sFr;

ISBN 3-7890-5910-2

(Saarbrücker Studien zum Internationalen Recht, Bd. 10)



**NOMOS • 76520 Baden-Baden**

Fax 0 72 21 / 21 04-27 • e-mail: [nomos@nomos.de](mailto:nomos@nomos.de)